

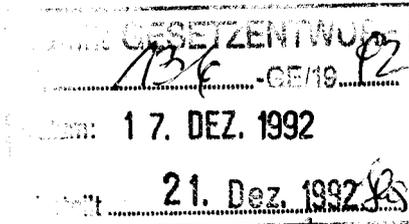


12/SN-247/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales  
 Stubenring 1  
 1010 W i e n

Zl. 352/92  
 Zl. 360/92  
 Zl. 363/92  
 Zl. 377/92



DVR: 0487864

PW/NC

*D. Hayek*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51. Novelle zum ASVG)

Zl. 20.351/41-1/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (19. Novelle zum GSVG)

Zl. 20.622/2-2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (8. Novelle zum FSVG)

Zl. 20.588/1-2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (17. Novelle zum BSVG und 6. Novelle zum BHG)

Zl. 20.798/3-2/92

- 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung der oben angeführten Gesetzesentwürfe und gibt beiliegende Stellungnahme ab.

Die soeben eingelangte Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer wird angeschlossen.

Wien, am 09. Dezember 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



**Dr. Schuppich**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär

Beilage



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51. Novelle zum ASVG), nachstehende

## S t e l l u n g n a h m e :

### 1) Allgemeines:

Vorausgeschickt sei, daß infolge der kurzen zur Begutachtung zur Verfügung stehenden Zeit und im Hinblick auf die verspätet übermittelten erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf die nachfolgende Stellungnahme sich auf einige wenige Details beschränken muß; die folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen erheben daher - soweit sie kritische Bemerkungen zum Entwurf beinhalten - keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aus einer gründlichen Begutachtung in angemessener Zeit im Wege stehend sei noch erwähnt, daß eine Reihe von Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes, insbesondere in jenen Bereichen, in denen Rechenoperationen im Gesetzestext formuliert werden, die Grenzen zur Unverständlichkeit bei weitem überschritten haben. Dies trifft insbesondere für die Neuregelung der Aufwertung und Anpassung zu, aber auch für die mit 1.1.1995 wirksam werdende Änderung des § 264 über die Bemessung der Hinterbliebenenpension. Es sollte in diesem Zusammenhang noch einmal überprüft werden, ob nicht eine einfachere und verständlichere Textierung gefunden werden kann.

## II) Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I, Zif. 2 (§ 8 Abs. 1, Zif. 3 ASVG):

In lit. g) dieser Bestimmung sollte die längst fällige Klarstellung erfolgen, daß - entsprechend den im Gesetzestext kaum zum Ausdruck kommenden Erläuterungen zur 41. Novelle - Laienrichter, die vor einer gesetzlichen Interessensvertretung nach den Bestimmungen des ASGG gewählt worden sind, in ihrer Funktion unfallversichert sind. Eine diesbezügliche Ergänzung wäre daher in diesem Sinne angebracht.

### Zu Art. I, Zif. 15 (§ 59 Abs. 5):

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Verzugszinsen für den Zeitraum vom 1.1.1986 bis 31.12.1989 (als Folge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.1991, V 264/91) sollte im Hinblick auf die Zeitraumbezogenheit des Zinssatzes vorsichtsweise klargestellt werden, daß die Bestimmung in der neuen Fassung auch in allen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren, anzuwenden ist.

### Zu Art. I, Zif. 26 (§ 86 Abs. 3 Zif. 1):

Diese Regelung sollte - schon aus Gründen des Erfordernisses einer sachlichen Differenzierung - auch auf die Fälle der Geschäftsunfähigkeit unter Bedachtnahme auf die dort gegebenen Besonderheiten ausgeweitet werden. Einem erstmals nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bestellten Sachwalter sollte daher ebenfalls eine Frist von sechs Monaten eingeräumt sein, um auch mit Wirkung für länger zurückliegende Ansprüche den erforderlichen Antrag zu stellen. Um eine übermäßige Belastung der gesetzlichen Sozialversicherung durch eine rückwirkende Antragstellung zu vermeiden, könnte für diese Fälle die Nachzahlungsfrist auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt werden.

Zu Art. I, Zif. 30 (§ 99 ASVG):

Nach Aufhebung des § 99 Abs. 3, Zif. 2 u. 3 ASVG sollte auch der verbleibende Gesetzestext insoweit bereinigt werden, als die Zif. 4 zur Zif. 2 werden sollte.

Zu Art. 1 Zif. 40 ff. (Neuregelung der Aufwertung und Anpassung):

Für diese und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen wird generell angeregt, die Definitionen der einzelnen Begriffe ihrer Anwendung jeweils voranzustellen und nicht umgekehrt, wie dies im Entwurf der Fall ist. Es sollten daher die einzelnen Absätze so umgruppiert werden, daß kein Absatz Begriffe enthält, die erst in nachfolgenden Absätzen definiert werden.

In § 108 Abs. 2 ist unklar, ob sich die Wendung "dritt- und zweitvorangegangenes Kalenderjahr" auf das "folgende Kalenderjahr" im Sinne des Abs. 1 bezieht (d. h. auf jenes Jahr, für welches der Aufwertungsfaktor gelten soll) oder auf "jedes Jahr" (also das Jahr, in dem der Bundesminister den Faktor für das nächste Jahr kundzumachen hat).

In § 108 e Abs. 2 sollte entsprechend der Terminologie des Arbeiterkammergesetzes 1992 von "Bundesarbeitskammer" statt von "Bundesarbeiterkammer" die Rede sein.

In § 108 f Abs. 3 scheint der im Gesetzesrang stehende Vorbehalt einer gesetzlichen Bedeckung der Mehrkosten eines erhöhten Anpassungsfaktors wenig sinnvoll, weil auch diese Bestimmung durch Bundesgesetz aufgehoben werden kann. Die Formulierung "wenn gleichzeitig mit der Verordnung ... in einem eigenen Bundesgesetz ... eine finanzielle Bedeckung ... vorgesehen wird" ist überdies untechnisch, weil nicht klar ist, worauf das Element der Gleichzeitigkeit abstellt. Wenn der Hinweis auf das Erfordernis einer gesonderten Bedeckung für erforderlich gehalten wird, da sollte es besser heißen "wenn bundesgesetzlich für die finanzielle Bedeckung vorgesorgt ist".

Zu Art. I, Zif. 57 (§ 143 Abs. 1 Zif. 3):

Fraglich ist, ob durch die Bezeichnung als "Folgeprovision" das Regelungsproblem voll ausgeschöpft wird. Zu denken ist insbesondere auch an Prämien im Baugewerbe, die häufig erst im nächsten Kalenderjahr (oft auch erst nach Beendigung oder Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses) geleistet werden. Die Regelung sollte sich daher auf einmalige Zahlungen beziehen, die - ohne Sonderzahlungen zu sein - aufgrund von Gesetz, Kollektivvertrag oder im vorhinein geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen geleistet werden, wie z. B. Folgeprovisionen und Prämien. Darüberhinaus sollte der Begriff der "Folgeprovisionen" klar definiert werden und gegen jene Provisionen abgegrenzt werden, die mit oft erheblicher zeitlicher Verzögerung (z. B. erst mit Eingang einer Zahlung) fällig werden. Es sollte daher klargestellt werden, ob Folgeprovisionen nur dann vorliegen, wenn für das betreffende provisionspflichtige Rechtsgeschäft schon einmal Provision angefallen ist (es sich also um eine weitere Provision handelt) oder ob ein bestimmter zeitlicher Abstand zwischen der Provisionszahlung und der Vermittlungstätigkeit des betreffenden Versicherten ausreichen soll.

Zu Art. I, Zif. 68 u. 104 (§ 215 Abs. 3 u. § 258 Abs. 4 ASVG):

Die Liberalisierung der Hinterbliebenenversorgung der geschiedenen Frau wird prinzipiell begrüßt. Man sollte aber - um künftige Härtefälle erst gar nicht entstehen zu lassen - im Fall der lit. d (neu) auch eine kürzere Ehedauer genügen lassen, wenn in der Ehe Kinder geboren wurden (analog § 258 Abs. 3 ASVG).

Zu Art. I, Zif. 73 u. 75 (§ 227 Abs. 1, Zif. 4 u. § 228 Abs. 1, Zif. 10 ASVG):

Im jeweils letzten Satz der vorgeschlagenen Neuregelung, wonach es in jenen (wenn auch seltenen) Fällen, in denen der Mann das Kind erzogen hat, der Zustimmung der Frau zum Erwerb der vorgesehenen Ersatzzeiten bedarf, ist verfassungsrechtlich

bedenklich. Es wird insbesondere dann, wenn das Kind im Haushalt des von der Frau getrennt lebenden Ehemannes aufgezogen wurde, zu einer unverständlichen Ungleichbehandlung aus Gründen des Geschlechtes. Zumindest in diesem Fall sollte daher der "Mann" die Versicherungszeiten zugesprochen bekommen, unabhängig von der Zustimmung der weiblichen Versicherten.

Hinsichtlich des Begriffes des "Mannes" ist unklar, wer damit gemeint ist: Der Ehegatte, der Kindsvater, oder nur der Ehegatte, der auch Kindsvater ist? Oder soll damit auch ein (männlicher) Lebensgefährte der Frau gemeint sein? Eine diesbezügliche Klarstellung wäre unbedingt erforderlich.

Es sollte ferner in den Übergangsbestimmungen klargestellt werden, wie Zeiten zu berücksichtigen sind, für die nach der bisherigen Rechtslage Beitragszeiten gem. § 225 Abs. 1, Zif. 3 lit. a ASVG erworben wurden; zu bedenken wäre ferner, daß es Fälle gibt, in denen die Frist für die rechtswirksame Einzahlung dieser Beiträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 51. Novelle zum ASVG noch offen ist. Soll in diesen Fällen das alte Recht weiterhin anzuwenden sein? Ein Eingriff in bestehende Rechte, sei es, daß Beitragszeiten aus diesem Titel bereits erworben wurden, oder noch wirksam erworben werden können, schiene ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich zu sein. Keinesfalls kann diese Zweifelsfrage mit Stillschweigen übergangen werden, wie dies der Entwurf zu tun scheint.

Zu Art. I, Zif. 78 (§ 238):

Nach § 238 Abs. 2, Zif. 1 in der Fassung des Entwurfs würde schon ein Beitragsmonat nach dem 1.1.1956 alle Beitragsmonate vor diesem Zeitpunkt aus der Berücksichtigung für die Bemessungsgrundlage ausschließen, während das Fehlen dieses einen Beitragsmonats zur Heranziehung von (unter Umständen) 180 Beitragsmonaten aus der Zeit vor dem 1.1.1956 führt; das Vorhandensein oder das Fehlen dieses einen Beitragsmonats kann daher zu einer wesentlichen Veränderung der Bemessungsgrundlage zum Nachteil oder zum Vorteil des Versicherten führen. Der Übergang sollte daher weniger (hart) formuliert werden. So

könnte vorgesehen werden, daß bei Fehlen von Beitragsmonaten nach dem 1.1.1956 nur eine kleinere Anzahl von Beitragsmonaten aus der Zeit vor diesem Stichtag herangezogen wird (z. B. die 36 besten Beitragsmonate) und daß für jeden (höheren) Beitragsmonat nach dem 1.1.1956 ein Monat vor dem 1.1.1956 entfielen. Nach 36 Beitragsmonaten nach dem 1.1.1956 wäre daher kein Beitragsmonat aus dem Zeitraum davor mehr heranzuziehen.

Zu Art. I, Zif. 98 (§ 253 c - Gleitpension:

Im Gesetz ist nicht geregelt, wie das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden bzw. 28 Stunden in § 253 c Abs. 2 des Entwurfs zu ermitteln ist, insbesondere ist daraus nicht ersichtlich, ob bei Überschreiten schon um eine Stunde in einer Woche für den ganzen Monat die Reduzierung der Gleitpension eintritt. Es muß dabei bedacht werden, daß im Falle einer Teilzeitarbeit auch fallweise Mehrarbeitsleistungen in der Praxis des Wirtschaftslebens schwer vermeidbar sind. Es sollte daher zum einen - entsprechend des monatlichen Pensionszahlungszeitraums - auf die jeweils monatliche Stundenanzahl abgestellt und (zweitens) sichergestellt werden, daß Mehrstunden nur dann zur Reduzierung der Pensionsleistung führen, wenn die Grenze von 20 bzw. 28 Stunden wöchentlich (umgerechnet auf Monatsstunden) im Durchschnitt der jeweils letzten drei Monate um mindestens eine ganze Stunde überschritten wurde.

Zu Art. I, Zif. 101 u. 102 (§ 254 Abs. 5 u. § 255 Abs. 3 u. 4):

Die Neuregelung der Invaliditätspension ungelernter Arbeitskräfte wird ansich begrüßt. Das neu eingeführte Kriterium "soziale Schutzbedürftigkeit des Versicherten" scheint jedoch gesetzestechnisch wenig geglückt, als ein unbestimmter Rechtsbegriff (nämlich die soziale Schutzbedürftigkeit) durch mehrere andere unbestimmte Rechtsbegriffe im Klammerausdruck erläutert wird, von denen überdies nicht gesagt wird, welches Gewicht ihnen in ihrem Verhältnis zueinander zukommen soll. Es ist auch aus dem Entwurf nicht zu entnehmen, ob sich das Kriterium der sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten auch dann auswirken soll, wenn der Versicherte - ungeachtet der

medizinischen Einschränkungen - zur Weiterarbeit im bisherigen Beruf grundsätzlich in der Lage wäre, jedoch in der näheren Umgebung keine Arbeitsmöglichkeit mehr zur Verfügung steht. In § 255 Abs. 4 kommt keineswegs - wie die erläuternden Bemerkungen meinen - zum Ausdruck, daß eine Wiederaufnahme einer Berufs-tätigkeit "im alten Beruf" zur Entziehung der Invaliditätspension führen kann. Der Wortlaut läßt vielmehr eine Entziehung der Invaliditätspension auch dann zu, wenn zwar nicht der "alte Beruf", wohl aber eine andere Tätigkeit ausgeübt wird, hinsichtlich derer der Versicherte als Invalid zu bezeichnen ist (d. h. jede Tätigkeit führt zur Entziehung der Pension, zu der der Versicherte medizinisch nur mehr auf Kosten seiner Gesundheit in der Lage ist). Ferner geht aus Abs. 4 nicht hervor, ob auch bei der Entziehung die soziale Schutzbedürftigkeit im Sinne des Abs. 3 mitzuberücksichtigen ist. Wenn dies aber der Fall ist, wäre klarzustellen, ob auch eine (bloße) Änderung des sozialen Umfeldes (z. B. eine neue Betriebsansiedlung in der Nähe des Versicherten) eine Entziehung der Invaliditätspension zur Folge haben kann. Auch ist nicht klar, ob - wie bisher - eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes allein (zumindest) zu einer völlig neuen Überprüfung der Invaliditätspension berechtigt, oder ob auch hier das Gewicht dieser Änderung zur sozialen Schutzbedürftigkeit in Relation gesetzt werden muß.

Das Kriterium der sozialen Schutzbedürftigkeit sollte jedenfalls dahin verdeutlicht werden, daß es an das Vorliegen eines bestimmten Mindestalters gebunden wird. Sonst könnte nämlich jener unerwünschte Effekt eintreten, der schon im Gefolge des § 255 Abs. 4 ASVG zu beobachten war, nämlich daß der erleichterte Zugang zu einer Invaliditätspension zur vermehrten Verdrängung jüngerer (45- bis 55-jähriger) Arbeitskräfte aus dem Erwerbsleben führt. Dies würde die Bemühungen des Entwurfs, einen Anreiz zur späteren Inanspruchnahme von Pensionsleistungen zu geben, teilweise zunichte machen.

Zu Art. I, Zif. 111 u. 112 (§ 264):

§ 264 ASVG in der Fassung des Art. I, Zif. 12 ist nahezu unlesbar. Insbesondere die Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage der Witwe (als Voraussetzung für den Vergleich mit der Bemessungsgrundlage des Verstorbenen) und damit in Verbindung die Begrenzung der Hinterbliebenenpension des Abs. 6 führen zu Unklarheiten: so fehlt eine Bestimmung, aufgrund derer Zeiten, die außerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung zurückgelegt wurden, bei Errechnung der (fiktiven) Bemessungsgrundlage der Witwe, deren Beitragszeiten nach dem ASVG gleichzuhalten sind. Oder ist Abs. 3 so zu verstehen, daß Einkünfte der Witwe als Beamtin des Aktivstandes überhaupt nicht, als Pensionistin hingegen schon berücksichtigt werden sollen? Wie verhält es sich mit Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit (außerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung)? Sofern diese nicht zu berücksichtigen sind, stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dieser Differenzierung.

Das Konzept der Hinterbliebenenpension sollte daher noch einmal in Ruhe durchdacht werden.

Zu Art. I, Zif. 150 (§ 294 Abs. 5):

Hinsichtlich der Wirksamkeit eines Unterhaltsverzichts im Hinblick auf eine spätere Ausgleichszulage scheint hier der Entwurf - unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes - in das andere Extrem zu verfallen. Als Mittelweg sollte es im Grundsatz bei der Regelung bleiben, daß ein Unterhaltsanspruch nach § 294 ASVG nur dann angerechnet werden soll, wenn er tatsächlich besteht. Der Verzicht eines Ehegatten auf Unterhalt aus den letzten drei Jahren vor dem Anfall der Pension sollte unbeachtlich sein; ein weiter zurückliegender Verzicht sollte daraufhin geprüft werden, ob er im Hinblick auf eine künftige Ausgleichszulage erfolgt ist. Dies sollte so lange angenommen werden können, als der (die) Versicherte nicht den Nachweis erbringt, den Unterhaltsverzicht - z. B. im Hinblick auf eine Gegenleistung des anderen Teiles - aus sachlich gerechtfertigten Gründen abgegeben zu haben, mit anderen Worten, daß es sich um einen solchen Unterhaltsverzicht

handelt, der auch von jemand abgegeben worden wäre, der dadurch keinen Anspruch auf Ausgleichszulage hätte erwerben können. Es ist zuzugeben, daß eine solche Regelung nicht so einfach zu handhaben ist, wie jene des Entwurfs. Durch die Auferlegung einer Beweislast an den, der die Ausgleichszulage beansprucht, kann aber einem übermäßigen Verwaltungsaufwand durchaus gesteuert werden.

Abschließend wird bemerkt, daß die Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des ASVG auch für die entsprechenden Parallelbestimmungen der parallelen Sozialversicherungsgesetze gelten.

# Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 596/92

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den  
ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-  
ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13  
1010 Wien

**Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag**  
 eing. - 7. Dez. 1992  
 ..... fach, mit ..... Beilagen

o / FK Referat Dr. Klaus Lehner <sup>19.12</sup>  
 W, am 07.12.92  
 o / Stellungnahme ausdieser

Betrifft: Ihr Zeichen Z1 352/92  
 Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
 allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-  
 ändert wird (51. Novelle zum ASVG)  
Stellungnahme

Zu dem der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz am 2.11.1992 und  
 letztlich dem 12.11.1992 zugegangenen Gesetzesentwurf samt erläuternden  
 Bemerkungen der Textgegenüberstellungen gibt die Steiermärkische  
 Rechtsanwaltskammer nachstehende

## S t e l l u n g n a h m e

ab:

Die Tendenzen im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf sind grundsätzlich  
 begrüßenswert, da sie die Absicherung des gesamten Systems in der  
 weiteren Zukunft dienen und einen weiteren Schritt in die langfristige  
 Finanzierbarkeit darstellen.

Die erhoffte Auspendelung zugunsten freiberuflich Erwerbstätigen in  
 Österreich ist jedoch ausgeblieben.

Der Berufsanwärter ist aufgrund der geltenden Bestimmungen gezwungen  
 während seiner Ausbildungszeit am ASVG teilzunehmen, bei der Ausübung  
 seines Berufes ist er jedoch vor die Wahl gestellt entweder auf die  
 Beitragsjahre zu verzichten oder sich freiwillig weiterzuversichern.

Diejenigen Rechtsanwälte, die sich in der Vergangenheit dazu  
 entschlossen hatten freiwillig teilzunehmen hatten durch die

Ruhensbestimmung des ASVG, GSVG, FSVG und BSVG bisher die Möglichkeit mit Erreichen des Pensionsanfallsalter dieser Gesetze eine Pension in voller Höhe zu beziehen, ohne bis zum 65. Lebensjahr (=frühest möglichstes Pensionsanfallsalter für Rechtsanwälte) an ihrer Erwerbstätigkeit als Rechtsanwalt gehindert zu sein.

Dies ergab sich aus der Formulierung des § 253 Abs. 1 Zif. 2 ASVG: ".... weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründete selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt".

Da die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern nicht oder noch nicht als eigener Sozialversicherungsträger gelten, folgte aus dieser Bestimmung argumentum e contrario, daß Rechtsanwälte nach Vollendung des 65. Lebensjahres und vor Vollendung des 70. Lebensjahres ASVG-Pension in voller Höhe beziehen konnten.

Nach der Neufassung des § 253 Abs. 2 ASVG trifft die 51. Novelle: "ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 70 v. H. der nach § 261 ermittelten Pension" verkürzt sich diese Pension um 30 %.

Da einerseits die Beiträge für freiwillige Weiterversicherte weiterhin steigen und andererseits durch die zitierte Bestimmung die Pensionen ausgedünnt werden, wird für die Rechtsanwälte die freiwillige Weiterversicherung zunehmend unattraktiver.

Zu den Artikel I. Z. 5, 21, 24, 72, 73, 75, 76, 78, 80, 110 und 179 (§§ 18, 76 b Abs. 3, 225 Abs. 1, 227 Abs. 1 Z. 4, 228 Abs. 1 Z. 10, 234 Abs. 1, 238 Abs. 3, 238, 262 und 549 Abs. 5):

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf die Pensionen beinhaltend im wesentlichen folgende Punkte:

- a.) Anrechnung von maximal 4 Jahren der Kindererziehung pro Kind in der Pensionsversicherung. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 4-Jahresfrist, so erstreckt sich diese nur bis zur neuerlichen Geburt.

(Diese Anrechnung tritt anstelle der bisher angerechneten 1 bzw. 2 Babyjahre, mit dem Unterschied, daß diese Babyjahre bisher bei der individuellen Bemessungsgrundlage berücksichtigt wurden)

- b.) Die Zeiten für die Kindererziehung gelten nicht für die "ewige Anwartschaft" sondern nur für die "normale Wartezeit".
- c.) Die generelle Bemessungsgrundlage für diese Zeiten der Kindererziehung beträgt nur S 5.800,--.

- d.) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und andere Versicherungsmonate (Ausnahme Wochengeld und Selbstversicherung gemäß § 18 a ASVG) werden die Bemessungsgrundlagen zusammengezählt.
- e.) Wie bereits angeführt wird für die Ermittlung der Steigerungsbeiträge von Seiten des Karenzurlaubsgeld-Bezuges nicht die individuelle Bemessungsgrundlage sondern die Bemessungsgrundlage von S 5.800,-- herangezogen.
- f.) Der Kinderzuschlag wird gestrichen.
- g.) Der Kinderzuschuß fällt ebenfalls weg

Der vorgelegte Entwurf wird daher seinem, in den Erläuterungen angeführten Ziel, nämlich bestehende Versorgungslücken zu schließen, bei weitem nicht gerecht.

Bei der Durchführung von Vergleichsberechnungen ergeben sich gravierende Mängel:

So ist zu bemerken, daß der Entwurf zwar geringe Verbesserungen für Mütter bringt, deren Kinder vor dem 1.1.1971 geboren wurden, es jedoch auch selbst in diesen Fällen bei größerer Kinderanzahl und wenigen Versicherungsmonaten zu schlechteren Ergebnissen als nach der derzeitigen Rechtslage kommt.

Vor allem für Eltern, deren Kinder nach dem 30.6.1990 geboren wurden, treten durchwegs, in manchen Fällen sogar gravierende Verschlechterungen durch die Neuregelung auf.

Diese sind unter anderem darauf zurückzuführen, daß zwar die Ersatzzeiten für die Kindererziehung verdoppelt werden, dafür aber die Bemessungsgrundlage in den meisten Fällen mehr als halbiert wird.

Ein wesentlicher Faktor ist auch die Beseitigung des Kindeszuschlages. Berücksichtigt man auch die Aufhebung des Kinderzuschusses, ergibt sich eine noch größere Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand.

Deutlich ist erkenntlich, daß kurze Versicherungszeiten zu einer - teilweisen deutlichen - Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Lage führt. Da insbesondere Frauen mit mehreren Kindern in der Regel kurze Versicherungszeiten aufweisen, weil sie ihre Berufslaufbahn Mann und Kindern zuliebe unterbrechen, bzw. unterbrechen mußten oder opferten, führt dies zu einer Benachteiligung von Mehrkinderfamilien und der davon betroffenen Frauen.

Die derzeit vorgeschlagene Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten ist völlig unzureichend, zumal es Sinn und Zweck der neuen Regelung sein soll, den Ausfall von Pensionsbeitragszahlungen durch die Unterbrechung der Berufstätigkeit zumindest annähernd abzufangen.

Nach wie vor werden Zeiten der Kindererziehung nicht in die ewige Anwartschaft eingerechnet, sodaß Frauen, die mehrere Kinder aufgezogen haben, und aus dieser Tatsache heraus die 15 Beitragsjahre nicht erreichen können, keine ausreichende Altersversorgung haben.

Durch die ersatzlose Streichung des Kinderzuschusses werden insbesondere Pensionisten (innen), die aufgrund Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität vorzeitig in den Ruhestand gehen müssen, als eine Personengruppe, die ohnehin zu den finanziell schwächsten gehört - stark benachteiligt.

Um diese Benachteiligungen zu verhindern und eine tatsächliche Verbesserung für Zeiten der Kindererziehung zu erlangen, könnten beispielsweise folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- a.) Die bisherige Regelung, daß für die Zeiten der Kindererziehung während des Karenzurlaubes individuelle Bemessungsgrundlagen bei der Pensionsbemessung herangezogen werden, müßte beibehalten werden. Wenn es für den Versicherten günstiger ist, soll allerdings die neue Regelung zur Anwendung kommen.
- b.) Der bisher geltende Kinderzuschlag soll prinzipiell beibehalten werden, wobei folgende Anpassungen vorgenommen werden könnten:

Der Kinderzuschlag sollte nicht, wie bisher ein fixer Prozentsatz, sondern abhängig von der Bemessungsgrundlage sein. Je niedriger die durchschnittliche individuelle Bemessungsgrundlage ist, desto höher soll der Kinderzuschlag ausfallen. Dieser könnte sich daher wie folgt errechnen:

$$\text{Kinderzuschlag für das erste Kind} \\ = 2 \% + \frac{\text{durchschnittliche Bemessungsgrundlage von Frauen in \%}}{\text{individuelle Bemessungsgrundlage}}$$

Für das zweite Kind würde sich der Prozentsatz um 0,5 % und ab dem dritten Kind um 1 % erhöhen.

Die bisherige Einschleifungsregelung des § 261 a Abs. 2 ASVG sollte erhalten bleiben, nur müßte der Grenzsatz ab dem zweiten Kind um je 2 % pro Kind erhöht werden. Damit werden beim Kinderzuschlag Frauen mit geringerem Einkommen begünstigt und die Anzahl der Kinder fände auch Berücksichtigung. Der Mißbrauch durch Scheindienstverhältnisse (nur kürzere Versicherungsdauer und hohe Bemessungsgrundlagen) wäre dadurch hintangehalten.

- c.) Zeiten der Kindererziehung sollten pensionsbegründend sein. Bei zwei Kindern sollten 10 Jahre Erwerbsfähigkeit als Grundvoraussetzung (ewige Anwartschaft) genügen. Mit dem dritten Kind müßten schon 5 Jahre ausreichen um zu einem Pensionsanspruch zu gelangen. Die Grundvoraussetzung einer 5-jährigen Erwerbstätigkeit muß immer gegeben sein. Unabhängig von der Anzahl der Kinder.

- d.) Der Kinderzuschuß soll beibehalten werden.
- e.) Außerdem ist nicht einzusehen warum bei Zusammentreffen von Erwerbstätigkeit mit Zeiten der Kindererziehung die Bemessungsgrundlagen zusammengezählt werden, wenn sich aber die Kindererziehung mit Zeiten der Kindererziehung beispielsweise eines zweiten Kindes decken, die Bemessungsgrundlage für den Überschneidungszeitraum nicht verdoppelt wird.

Abschließend ist noch anzumerken, daß im § 227 Abs. 1 Z. 4 näher definiert werden sollte, ob mit 48 Monaten Kalendermonate gemeint sind.

#### Zu Artikel I Z. 77 (§ 236 Abs. 1 bis 3)

Der Entwurf sieht vor, daß die geschlechtsspezifische Erhöhung der "Kleinen Wartezeit" von 60 auf 180 Versicherungsmonate vom 55. Lebensjahr (Männer) bzw. 50. Lebensjahr (Frauen) entfallen soll. Die Erhöhung soll nunmehr generell ab dem 50. Lebensjahr eintreten. Diese Änderung stellt eindeutig eine Benachteiligung der Männer dar, und ist erst dann einsichtig, wenn auch eine Gleichstellung im Pensionsanfallsalter erfolgt ist.

Möglich wäre allerdings auch, daß die Erhöhung nunmehr generell ab dem 55. Lebensjahr vorgesehen wird.

#### Zu Artikel I Z. 94 (§ 253)

Im § 253 Abs. 3 ist folgende Formulierung etwas unklar:

"Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension ..... besteht". Klarer wäre die Formulierung:

"Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit .... in Anspruch genommen wird".

Außerdem wäre es ratsam, wenn in diese Bestimmung, wie schon vorher im aufgeworfenen § 94 ASVG der Begriff Erwerbseinkommen bzw. Erwerbstätigkeit näher definiert werden würde.

#### Zu Artikel I Z. 98 (§ 253 c)

Bei den geplanten Bestimmungen über die Gleitpension ergeben sich aus den neu formulierten Gesetzestext einige Unklarheiten:

- a.) Wie soll der Nachweis der Reduktion der Arbeitszeit bei selbstständig Erwerbstätigen ausfallen?

b.) Welche Konsequenzen sollen eintreten, wenn die Arbeitszeit später auf über 28 Stunden bzw. 70 % erhöht wird?

Zu Artikel I Z. 102 (§ 255 Abs. 4)

Durch die neue Bestimmung des Abs. 4 werden gelernte Arbeiter gegenüber den ungelernten bei der Ausübung einer Tätigkeit bevorzugt. Der Ungelernte kann keine Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt mehr ausüben, der Gelernte jedoch nur diese nicht, für die er Berufsschutz genießt (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz!).

Zu Artikel I Z. 105 (§ 261)

Nach § 261 Abs. 1 gebührt der Zurechnungszuschlag nur zur Invaliditätspension.

Bisher wurde ein Zurechnungszuschlag aber in jedem Falle gewährt, bei dem der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres lag, somit auch bei der Hinterbliebenenpension.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer:

Graz, am 30. November 1992

Der Präsident:

  
Dr. Werner Thurner e.h.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch, RA,  
Graz